

**II-6201 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3167/1

1988-12-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ettmayer
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Vorfälle beim Landesgendarmeriekommando für Nieder-
österreich

1) RevInsp Max P., GP Schwarzau/Geb., schrieb im Jahre 1987 mehrere anonyme Briefe gegen den Bürgermeister von Schwarzau/Geb. an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, in denen er auch Beschuldigungen gegen andere Personen erhob. Nachdem man aufgrund von Erhebungen RevInsp P. als Briefschreiber eruiert hatte, wurde er sofort vom Dienst suspendiert. Dem Gericht wurde Anzeige erstattet und RevInsp P. wurde wegen Urkundenfälschung verurteilt.

Die Suspendierung dauerte bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens (ca. 6 Monate). Von der Disziplinarkommission erhielt er eine Geldstrafe.

2) RevInsp Gerald K. hatte im September 1987 am GP Schottwien Kanzleidienst. Während dieses Dienstes wurde durch eine Privatperson ein Fund, eine Geldbörse mit 2.800,- Schilling, bei ihm abgegeben, da das zuständige Gemeindeamt geschlossen war.

RevInsp Gerald K. übergab diesen Fund, nachdem das Gemeindeamt wieder geöffnet war, der Gemeinde. Er gab sich bei der Gemeinde als Finder aus. Nach einem Jahr erkundigte er sich, ob der Fund bereits behoben wurde und behob ihn, nachdem dies nicht der Fall war, selbst.

- 2 -

Nach einiger Zeit erkundigte sich auch der tatsächliche Finder und mußte erfahren, daß schon der Gendarmeriebeamte K. den Fund für sich behoben hatte. Bei den hierauf durch den zuständigen Postenkommandanten geführten Erhebungen stritt dieser zunächst ab, das Geld behoben zu haben und bequemte sich erst aufgrund der Fakten zu einem Geständnis.

Nach Anzeigeerstattung durch den Postenkommandanten an das zuständige Gericht wurde er zu einer Geldstrafe von 9.000,-- Schilling verurteilt. Dienstrechtliche Maßnahmen waren bis zum Zeitpunkt der Verurteilung beim Gericht nicht gesetzt worden, obwohl der Vorfall schon lange "Tagesgespräch" in Schottwien und Umgebung gewesen war.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Warum muß RevInsp Max P. zur Gerichtsstrafe noch die Strafe der Suspendierung (Minderung der Bezüge) hinnehmen?
- 2) Warum wurde im Fall K. keine Suspendierung verfügt, obwohl das Ansehen der Gendarmerie durch diese Verfehlung schwerstens geschädigt wurde?
- 3) Wird bei der Gendarmerie willkürlich suspendiert bzw. mit zweierlei Maß gemessen?
- 4) Wird ein weit geringeres Delikt schwerer beurteilt nur weil es sich nicht um einen Parteigänger Ihrer Partei handelt?
- 5) Wer trägt für diese Mißstände die Verantwortung und was denken Sie gegen die Verantwortlichen zu unternehmen?